Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 45.) Königlicher Befehl, wonach, auch beim Militair-Stand, zur Bezahlung von Alimenten, Gehälter unter 400 Thlr. bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden können. Vom 23sten Juli 1811.

Da, wie ich vernehme, Zweifel darüber obwalten, ob die schon durch ältere Gesetze bestehende und durch das Edikt vom 10ten August v. J. erneuerte Verordnung, wonach zur Bezahlung von Alimenten, auch Gehälter unter 400 Thlr. bis zur Hälfte in gerichtlichen Anspruch genommen werden können, auch auf das Militair Anwendung finden soll; so bestimme Ich hierdurch, daß diesem Gesetz alle Stände, mithin auch der Militair-Stand, unterworfen seyn sollen, und trage Ihnen auf, Jeder in seinem Ressort, das danach Erforderliche zu publiciren.

Berlin, den 23sten Juli 1811.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geheimen Staats- und Justizminister von Kircheisen
und
an den Geheimen Staats-Rath Obersten von Hake.

(Ausgegeben zu Berlin den 26sten August 1811.)

(No. 46.) Deklaration der Verordnung wegen der Exportation inländischer Produkte zur See, und der davon zu erlegenden Exportations-Abgabe. Vom 2ten August 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 26sten Julius d. J. ist bestimmt worden, wie es mit der nachgelassenen Exportation inländischer Produkte zur See und mit der davon zu entrichtenden Exportations-Abgabe gehalten werden soll. In weiterer Uebereinstimmung mit den von Seiten Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien ꝛc. in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ackerbaues auf dem Continent unterdeß noch genommenen Maasregeln, haben Wir hierdurch verordnen wollen, daß der außerordentliche Impost von dem zur See ausgehenden Getreide, und zwar von dem Weizen bis auf Sechszehn Thaler Sechs Groschen, und von dem Roggen und andern Körnern bis auf Acht Thaler Drei Groschen Courant für die Last heruntergesetzt seyn soll.

Wir befehlen demnach Unsern Handels-Commissariaten und andern Behörden, sich nach dieser neuen Bestimmung, im übrigen aber nach Unserer obgedachten Verordnung genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 2ten August 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

(No. 47.) Verordnung wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und Kaiserl. Französischen Staaten. Vom 6ten August 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Kaiserlich-Französischen Majestät dahin übereingekommen sind, die diesseitig schon durch Unsere Kabinets-Ordres vom 12ten July 1791., 19ten July 1798. und 8ten August 1801. angeordnete, und seither diesseitig stets befolgte Aufhebung

1) des Juris albinagii (droit-d'aubaine) und

2) des Abschosses (gabella hereditaria) in Fällen, da Erbschaften, oder in Fällen, da Legate aus Unsern Staaten nach Frankreich zu verabfolgen sind,

gegen eine vollkommene Reciprocität ferner bestehen zu lassen; so wollen und verordnen Wir hiemit: daß diese Aufhebung ferner, wie bisher geschehen ist, gegen Frankreich beobachtet werden soll, und erklären demnach hierdurch ausdrücklich, daß die Erbschafts- und Vermächtniß-Exportationen aus allen Unseren Staaten nach Frankreich ganz frei von Abschoß (gabella hereditaria), ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Kommunen, oder Patrimonial-Gerichtsbarkeiten zustehe, geschehen sollen.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und von Unseren Behörden nach solcher genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unserer Königlichen eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten August 1811.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg.

(No. 48.) Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und Königl. Bayerschen Staaten. Vom 4ten Juni 1811.

Am 23sten May 1805. ist zwischen den respectiven Regierungen der Preußischen und Bayerschen Staaten eine Convention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes geschlossen worden. Diese Conventionen erklären jetzt beide gedachte Regierungen gegenseitig in nachstehender Art anwendbar auf den respectiven gegenwärtigen Länderbestand beider Reiche, nämlich dahin für anwendbar, daß

1. bei keinem Vermögens-Ausgang, aus den Königlich-Preußischen Landen in die Königlich-Bayerschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria), oder Abfahrts-Geld (census emigrationis), erhoben werden soll.

2. Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit, sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrts-Geld, welches in die landesherrlichen Kassen fließen würde, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrts-Geld erstrecken soll, welches in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würde.

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen respectiven Königlich-Preußischen und Königlich-Bayerschen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen, bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande, weder Abschoß noch Abfahrts-Geld fordern noch nehmen.

Zur Erfüllung dieser gegenwärtigen Festsetzung sollen die obgedachten Rittergutsbesitzer und Privatberechtigten, von den beiderseitigen respectiven Regierungen angehalten werden. Wenn aber dennoch und wider alles Erwarten, Rittergutsbesitzer oder Privatberechtigte, auf einer von beiden Seiten, hiezu nicht angehalten werden könnten, so versteht es sich von selbst, daß wider solche Rittergutsbesitzer und Privatberechtigte, in Ansehung dessen, was in ihre Gerichtsbezirke, aus dem andern Staate, eingeführt wird, die Retorsion statt finden soll.

3. Daß die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1 und 2. sich auf alle am 23sten May 1805. pendent gewesene und etwa noch nicht abgemachte

machte Fälle, ingleichen auf alle seit jenem Tage vorgekommene noch unabgemachte, so wie überhaupt auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle, erstrecken sollen.

4. Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikel bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll. Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußischen, und diejenigen Königlich-Bayerschen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung, um die Bewilligung derselben, seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze, über die Pflicht zu Kriegsdiensten, und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung, in den respectiven Staaten beschränkt.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Bayern zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königlich-Preußischen und Königlich-Bayerschen Staaten haben.

Berlin, am 4ten Juny 1811.

Königlich-Preußischer wirklich Geheimer Staats- und Kabinets-Minister und Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten.

(L.S.)

(gez.) A. Graf von der Goltz.

(No. 49.) Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Landen. Vom 6ten August 1811.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrts-Geld aufzuheben; so erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß

1. bei keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich-Preußischen Landen in die Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrts-Geld (census emigrationis) erhoben werden soll.

2. Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrts-Geld, welches in die landesherrlichen Kassen fließen würde, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrts-Geld erstrecken soll, welches in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würde.

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen respectiven Königlich-Preußischen und Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande weder Abschoß noch Abfahrts-Geld fordern, noch nehmen.

3. Daß die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1 und 2. sich auf alle jetzo pendente, und auf alle künftige Fälle erstrecken sollen.

4. Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikel bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußischen und diejenigen Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung, in den respektiven Staaten beschränkt.

Gegenwärtige im Namen seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königlich-Preußischen und Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Landen haben.

So geschehen Berlin, den 6ten August 1811.

Der Staats-Kanzler.

(L. S.) v. Hardenberg.